

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Zusatzfrage des Abgeordneten Worm (CDU) zur Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Worm (CDU)
- Drucksache 6/6183 -
gemäß § 91 Abs. 4 GO

Straßenbauarbeiten an der Bundesstraße 281 in der Ortsdurchfahrt Schmiedefeld

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die in der 128. Plenarsitzung am 27. September 2018 gestellte Zusatzfrage zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 GO mit Schreiben vom 23. Oktober 2018 wie folgt beantwortet:

Im Rahmen der Beantwortung der oben genannten Mündlichen Anfrage in der 128. Sitzung des Thüringer Landtags am 27. September 2018 wurden von der Landesregierung auf Nachfrage weitergehende Informationen hinsichtlich der Straßenbaumaßnahmen zugesagt.

Hierzu teile ich Folgendes mit:

Vollsperrung für aktuell laufende Arbeiten:

Nach Fertigstellung der Fahrbahn sind im großen Umfang Nebenarbeiten entsprechend des vorliegenden Bauablaufplanes durchzuführen, von denen die Markierung nur eine ist. Weiterhin gehören dazu Schutzplanken, Bankette, Ausstattung, Pflasterarbeiten und die Anbindung von Nebenstraßen. Diese Leistungen können nur unter Vollsperrung erfolgen, da die Arbeitsräume die Verkehrsräume zum Teil massiv einschränken. Rechtsgrundlage hierfür sind die RSA (Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen) sowie die ASR A5.2 (Arbeitsstättenverordnung/Technische Regeln für Arbeitsstätten - Straßenbaustellen), in welchen konkrete Forderungen zu Arbeitsraumbreiten und Sicherheitsräumen definiert werden.

Einsatz von Bauleitern:

Innerhalb der Gemeinschaftsmaßnahme gibt es für alle Auftraggeber einschließlich Straßenbauamt eine örtliche Bauüberwachung durch ein Ingenieurbüro, die Oberbauleitung erfolgt durch jeden Auftraggeber selbständig.

Die Baustellenführung (Bauleitung des Auftragnehmers) war zu jeder Zeit gewährleistet. Für die termingerechte Umsetzung der Baumaßnahme ist laut Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen der Auftragnehmer allein verantwortlich. Der Auftraggeber kann und darf nur in berechtigten Ausnahmefällen in den Ablauf eingreifen, wobei vertragsrechtliche Folgen zu beachten sind.

Mehrschichtarbeit:

Mehrschichtarbeit ist in einer Ortslage insbesondere unter der Problematik Lärmbelästigung schwer umsetzbar. Gleiches gilt für Zulieferungen, Spezialarbeiten, Asphaltlieferung und dergleichen, da hier Forderungen der Verbraucherschutz-/Arbeitsschutzverordnungen vielfach einer längeren Arbeitszeit entgegenstehen. Für Baumaßnahmen dieser Art (Kleinteiligkeit, Raumbegrenzung, hoher Anteil von Nachunternehmerleistung-

gen) ist die Forderung nach Mehrschichtarbeit aus technologischer Sicht nicht umsetzbar. Ungeachtet dessen werden durch die Firmen entsprechend der Jahreszeiten verlängerte Schichten (Tageshelligkeit) eingeplant und nach Bedarf umgesetzt.

Keller
Ministerin